

## **Bundesbeschluss**

### **über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EG über Zollerleichterungen und Zollsicherheit**

vom 18. Juni 2010

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. November 2009<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 25. Juni 2009<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

#### **Art. 2**

Der Bundesrat wird ermächtigt, Änderungen der Anhänge I und II des Abkommens nach Artikel 1 zu genehmigen.

#### **Art. 3**

Das Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 42a*      Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung verleiht Personen, die im Zollgebiet oder in den Zollausschlussgebieten ansässig sind, auf Antrag den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (*Authorised Economic Operator*, AEO), wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften;

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2009 8929

<sup>3</sup> SR ...; BBl 2009 8953

<sup>4</sup> SR 631.0

- b. ein System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht;
- c. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit; und
- d. geeignete Sicherheitsstandards.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren im Einzelnen.

<sup>3</sup> Die Zollverwaltung kann Kontrollen des Geschäftsbetriebs der antragstellenden Personen und der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten durchführen.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in Artikel 3 aufgeführten Gesetzesänderung.

Nationalrat, 18. Juni 2010

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2010<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2010